



13. Hamburger Financial Lines Forum

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

Markus Fleck, LL.M. (London)  
Hamburg, 13. Oktober 2023

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Marktstimmen

„In der Sparte **Cyber** bleibt der **Markt weiterhin angespannt**, auch wenn **eine weitere Verhärtung ausbleibt**. Die umfassenden Sanierungsmaßnahmen der Versicherer in Form von angehobenen Prämien und Selbstbehalten, Reduzierungen des Deckungsumfangs sowie deutlich restriktiverem Zeichnungsverhalten zeigen Wirkung. Auch wenn Schadenfrequenz und -höhen weiterhin herausfordernd sind, erholen sich die Schadenquoten stetig.“

Quelle: **Marsh, Marktperspektive**, Versicherungsmarktreport Deutschland 2023, Mai 2023

„Im ersten Halbjahr 2023 hat sich **der deutsche Cyber-Versicherungsmarkt** im Industrie- und Konzernsegment **wieder etwas entspannt**. Für Unternehmen mit einem **guten IT-/Cyber-Sicherheitsreifegrad** steht wieder **ausreichend Kapazität zu akzeptablen Konditionen** zur Verfügung.“

Quelle: **Aon, Marktreport 2023**, Der deutsche Versicherungsmarkt, August 2023

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## GDV - Statistik Cyber Versicherung

### Cybersicherheit

Cyberversicherer kehren in die Gewinnzone zurück – Markt wächst weiter

Jahr	Anzahl Versicherungs- unternehmen	Beiträge <sup>1</sup>		Leistungen <sup>2</sup>		Schaden-Kosten- Quote <sup>3</sup>
		in Mio. EUR	Veränderung ggü. Vorjahr <sup>4</sup>	in Mio. EUR	Veränderung ggü. Vorjahr <sup>4</sup>	
2020	33	106	39,0%	37	59,0%	64,7%
2021	39	178	49,2%	137	187,6%	123,7%
2022	41	249	56,3%	121	7,9%	77,7%

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

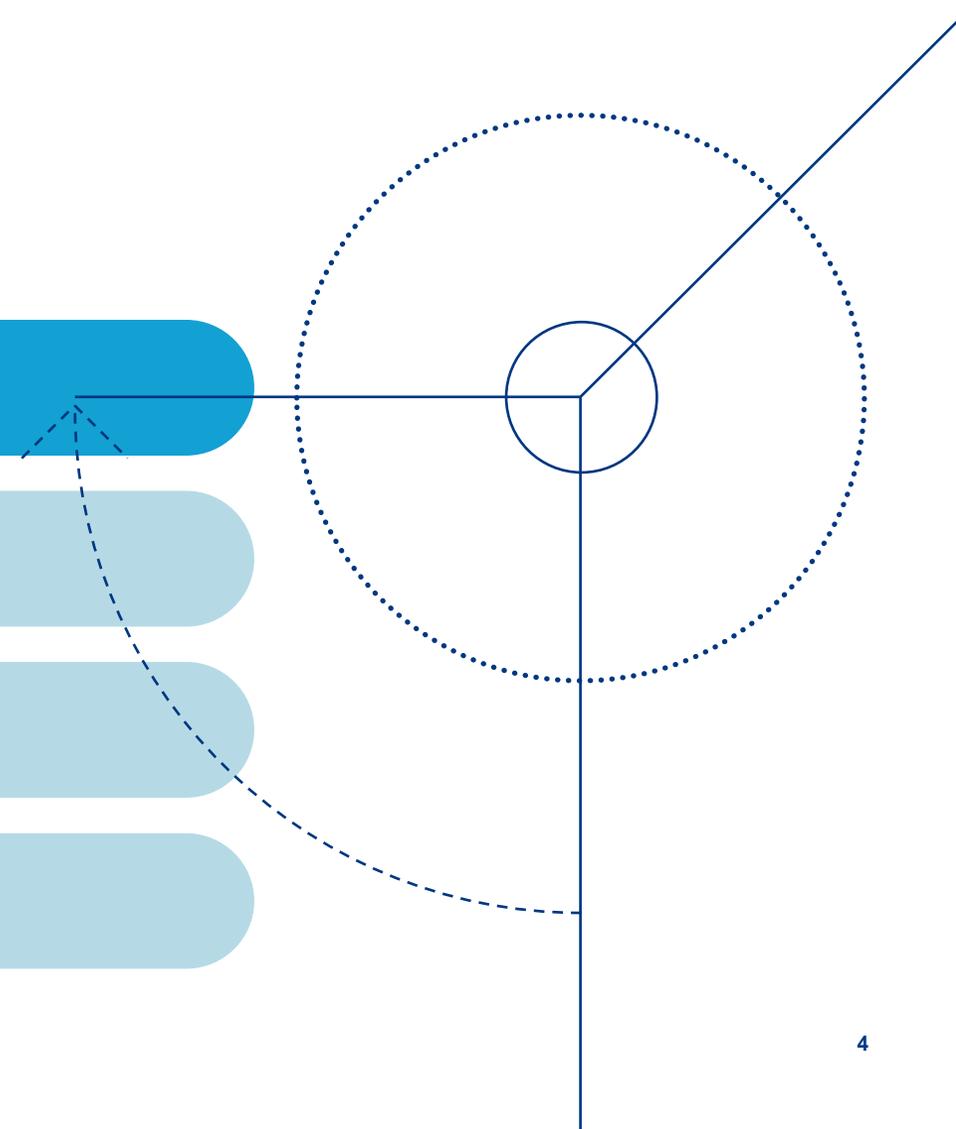
## Übersicht

**1** Der Cyber Versicherungsmarkt

2 Die Aktuelle Schadenlage

3 Der Krieg in der Ukraine

4 Das Urteil des LG Tübingen vom 26.05.2023 – 4 O 193/21



# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Cyber Versicherungsmarkt

### Risiko

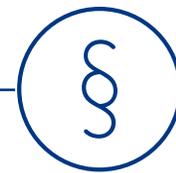
- Sich schnell verändernd
- Keine Zufallstreffer mehr
- Kumulrisiken / IT Supply Chain Angriffe

### Risikoprüfung

- Keine Standardisierung
- Zeitaufwand pro Vertrag
- Risikodialoge

### Schadenfall

- Dauer
- Hohe Kosten



### Menschen

- Fehlende Talente

### Risikoappetit

- Grundverträge
- Kapazitäten für Großrisiken

### Bedingungen

- Keine Rechtsprechung
- Keine Kommentierung
- Keine Standardisierung

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

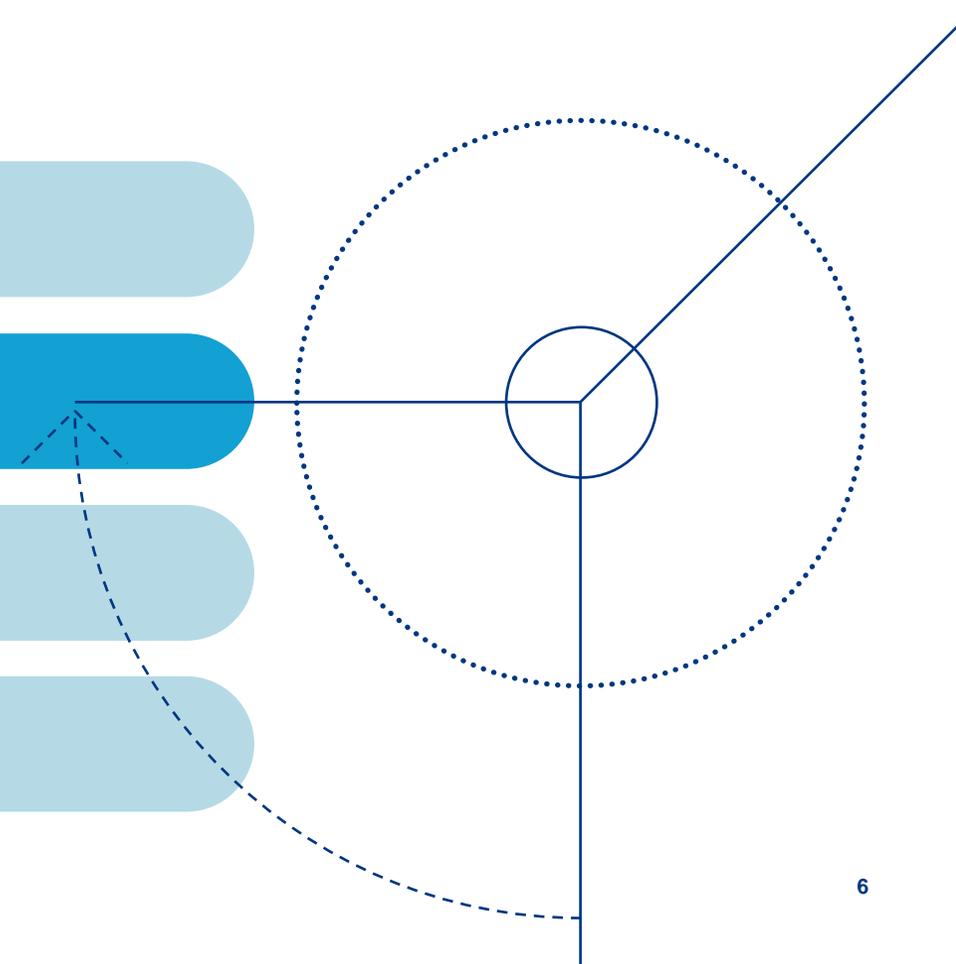
## Übersicht

1 Der Cyber Versicherungsmarkt

**2 Die Aktuelle Schadenlage**

3 Der Krieg in der Ukraine

4 Das Urteil des LG Tübingen vom 26.05.2023 – 4 O 193/21



# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Schadenentwicklung 1. Halbjahr 2023

Schadenfrequenz  
ca. 25% höher als  
in 2022

Frühindikator-  
Schadenquote mehr  
als doppelt so hoch  
als in 2022

Erster allianz-  
spezifischer  
Kumulfall mit fast 40  
getriggerten Policen

Deutschland ist  
Haupttreiber für  
Schadenvolumen

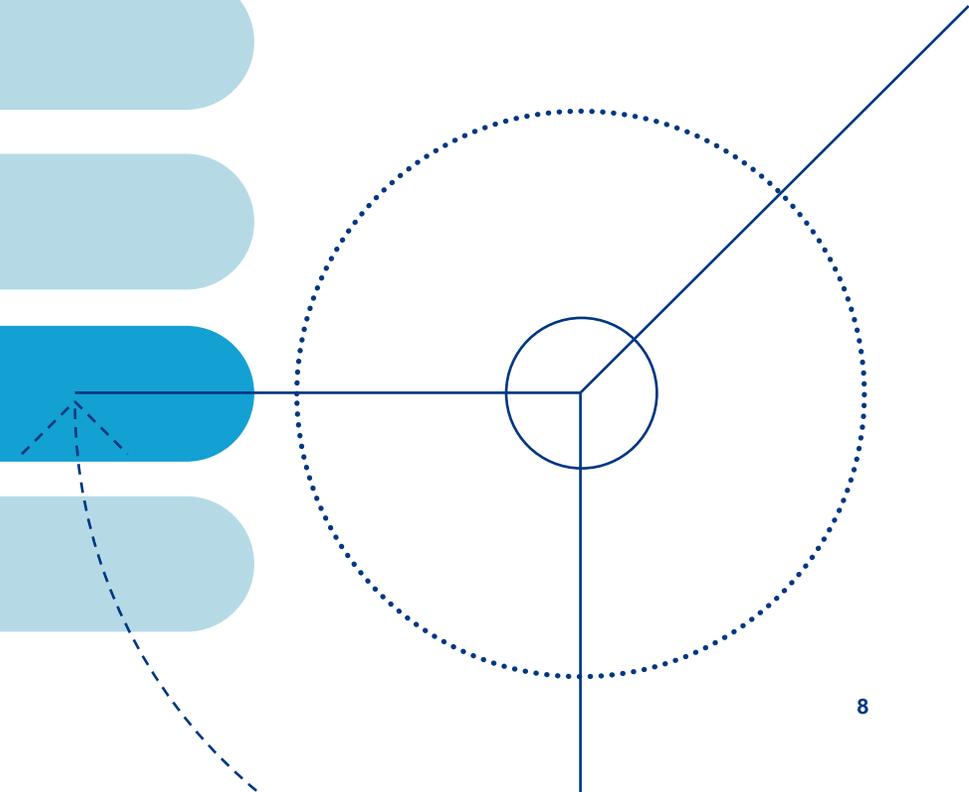
Anteil an Fällen mit  
Datenabzug,  
Öffentlichkeit &  
Lösegeldzahlung  
steigt

Firmen zahlen 2,5x  
öfter Lösegeld,  
wenn sensible  
Daten exfiltriert  
wurden

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Übersicht

- 1 Der Cyber Versicherungsmarkt
- 2 Die Aktuelle Schadenlage
- 3 Der Krieg in der Ukraine**
- 4 Das Urteil des LG Tübingen vom 26.05.2023 – 4 O 193/21



# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Der Krieg in der Ukraine

### “Cyber and conventional forces combine for joint attacks

... **But attacks by Russian government-backed attackers have risen sharply.** According to Google’s Threat Analysis Group, Russian attacks on Ukraine users rose by 250 percent from 2020 to 2022, and attacks on NATO countries by more than 300 percent. **The latest twist in cyber warfare was also a local development: Russia’s coordination of cyberattacks and so-called kinetic attacks.** Russian forces used broad-stroke but nonetheless tactical cyberattacks, such as wiper malware, to harass and disrupt targets - sometimes in specific areas where its ground forces sought to advance. Although not tremendously effective compared with what was feared, **this kind of combination of cyber and conventional forces had not been seen previously at this scale, and it’s likely to be a preview of the future of a combined-arms approach to warfare.”**

Quelle: McKinsey & Company, War in Ukraine: Twelve disruptions changing the world-update, July 2023, [www.mckinsey.com](http://www.mckinsey.com), zuletzt abgerufen am 09.10.2023

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Der Krieg in der Ukraine

- Im anglo-/amerikanischen Rechtsraum wird diskutiert, wie „**Cyber-War**“ sich zu traditionellen Kriegsklauseln verhält
- Im November 2021 hat die Lloyd's market association (LMA) vier neue Kriegsklauseln für Lloyd's Cyber Policen eingeführt (LMA 5564 – 5567)
- Im Januar 2023 wurden diese Kriegsklauseln aktualisiert

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Der Krieg in der Ukraine

### Status Quo in vielen Cyber-Versicherungsbedingungen

#### A1-17.2 Krieg

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind **ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen** Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von **Krieg**.

Krieg bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung.

Quelle: GdV-Musterbedingungen, Ziffer A1-17. 2. AVB Cyber, Stand: April 2017

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Der Krieg in der Ukraine

### Auslegung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

**Grundsatz:** „AVB sind so auszulegen, wie ein **durchschnittlicher Versicherungsnehmer** sie bei **verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht** und **Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs** verstehen kann. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Wortlaut der jeweiligen Klausel auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind.“

BGH, ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, Urt. V. 6.7.2016 – IV ZR 44/15, r+s 2016, 466 (467) m.w.N.

### Für den gewerblichen Bereich:

„Deshalb ist in der Transportversicherung zugunsten des Versicherers zu berücksichtigen, dass Versicherungsnehmer und Versicherter im Regelfall **Kaufleute**, zumindest aber **geschäftserfahren und mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraut** sind.“

BGH, Urteil vom 25.05.2011, - IV ZR 117/09

### Risikoausschlüsse sind eng auszulegen.

BGH, ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, Urt. V. 6.7.2016 – IV ZR 44/15, r+s 2016, 466 (467) m.w.N.

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Der Krieg in der Ukraine

### Krieg

**Tw.: Völkerrechtliche Auslegung:** Erforderlich ist eine militärische Auseinandersetzung zwischen mindestens zwei Staaten, die sich im Kriegszustand befinden.

**h.M.: Versicherungsrechtliche Auslegung:** Jede mit Waffengewalt geführte Auseinandersetzung zwischen mindestens zwei Staaten, die zu einem **tatsächlichen Kriegszustand** geführt hat.

### Kausalität des Kriegs für den Schaden

**Tw.:** Adäquate Kausalität (conditio sine qua non – Formel)

Günther, „Cyberwar“ und Kriegsausschluss, r+s 2019, 188, 189 m.w.N.

**h.M.:** Durch den **Kriegszustand** muss für die versicherte Sache eine „**anormale ganz erheblich erhöhte Gefahrenlage entstanden sein, die in ihrem Eintritt und Ablauf unberechenbar war und der mit dem Einsatz normaler Mittel nicht mehr begegnet werden konnte.**“ Diese **erhöhte Gefahrenlage** muss den **Schaden adäquat verursacht** haben.

BGH, Urt. v. 28.11.1951– II ZR 7/51

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Der Krieg in der Ukraine

### Cyberkrieg / Hybride Kriegsführung

- **Tw.:** Voraussetzungen des Kriegsausschlusses nicht erfüllt  
Arg.: Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird sich unter Krieg einen Konflikt zwischen zwei oder mehreren Staaten vorstellen unter Einsatz von physischen Waffen und/oder dem Einmarsch von Militär in ein fremdes Land  
**Aber:** Den physischen Krieg unterstützende Cyber – Maßnahmen im Rahmen hybrider Kriegsführung sollen vom Kriegsbegriff umfasst sein.  
TW.: Jedenfalls dann, wenn sie auch physische Schäden verursachen
- **Tw.:** Voraussetzungen des Kriegsausschlusses sind erfüllt  
Arg.: Historisches Begriffsverständnis veraltet; Wirkungen von Cyber – Angriffen können physischen Kriegshandlungen vergleichbar sein.

Weiterführend:

Fortmann, Die Anwendbarkeit von Kriegsausschlussklauseln im Zusammenhang mit Cyberangriffen, r+s, 2023, S. 2ff.  
Günther, „Cyberwar“ und Kriegsausschluss, r+s 2019, S 188 ff.

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Der Krieg in der Ukraine

### War, Cyber War and Cyber Operation Exclusion No. 4

Notwithstanding any provision to the contrary in this insurance, this insurance does not cover any loss, damage, liability, cost or expense of any kind (together “loss”) directly or indirectly occasioned by, happening through or in consequence of:

- 1.1. **war** or a **cyber operation** that is carried out in the course of war; and/or
- 1.2. retaliatory **cyber operations** between any **specified states** leading to two or more **specified states** becoming **impacted states**; and/or
- 1.3. a **cyber operation** that has a major detrimental impact on:
  - 1.3.1. the functioning of a **state** due to the direct or indirect effect of the **cyber operation** on the availability, integrity or delivery of an **essential service** in that **state**; and/or
  - 1.3.2. the security or defence of a **state**.

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Der Krieg in der Ukraine

### Cyber Operation

**Cyber operation** means the use of a **computer system** by or on behalf of a **state** to disrupt, deny, degrade, manipulate or destroy information in a **computer system** of or in another **state**.

### Attribution of a cyber operation to a state

The primary but not exclusive factor in determining attribution of a **cyber operation** shall be whether the government of the **state** (including its intelligence and security services) in which the **computer system** affected by the **cyber operation** is physically located attributes the **cyber operation** to another **state** or those acting on its behalf.

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Übersicht

1 Der Cyber Versicherungsmarkt

2 Die Aktuelle Schadenlage

3 Der Krieg in der Ukraine

4 **Das Urteil des LG Tübingen vom 26.05.2023 – 4 O 193/21**

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## LG Tübingen, Urteil vom 26.05.2023 – 4 O 193/21

### Sachverhalt

Die Klägerin (VN) schloss im Jahr 2020 eine **Cyberversicherung** bei der Beklagten (VR) ab. Wenige Wochen nach Vertragsschluss wurde sie **Opfer eines Ransomware-Angriffs**. Von **21 Servern** der VN waren **11** zum Teil **seit mehreren Jahren nicht mit den aktuellen Sicherheits-Updates der Firma Microsoft ausgestattet** worden. Der **Cyber - Angriff** verlief jedoch **bei insgesamt 16 der 21 Server erfolgreich** und betraf Systeme mit aktuellen und veralteten Betriebssystemen.

Der VR hatte vorvertraglich **8 Risikofragen** gestellt. Unter Verweis auf deren **falsche Beantwortung** erklärte der VR den **Rücktritt vom Vertrag**, hilfsweise wandte er eine **Gefahrerhöhung** und die **grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles** ein.

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## LG Tübingen, Urteil vom 26.05.2023 – 4 O 193/21

### Das Gericht

- ließ die Frage unbeantwortet, ob die Risikofragen zu weit und zu unpräzise gewesen seien, da jedenfalls **keine arglistige Falschbeantwortung** bewiesen sei und der **Kausalitätsgegenbeweis** geführt wurde;
- ließ die Frage **unbeantwortet, ob eine Gefahrerhöhung eingetreten** ist, weil jedenfalls der **Kausalitätsgegenbeweis** geführt wurde;
- hielt **§ 81 Abs. 2 VVG** für **unanwendbar**, weil die betreffende Gefahrenlage bereits bei Vertragsschluss bestand und sie Grundlage der Risikoprüfung des VR war bzw. hätte sein können;
- hat der Klage teilweise stattgegeben.

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Vorvertragliche Anzeigepflichten

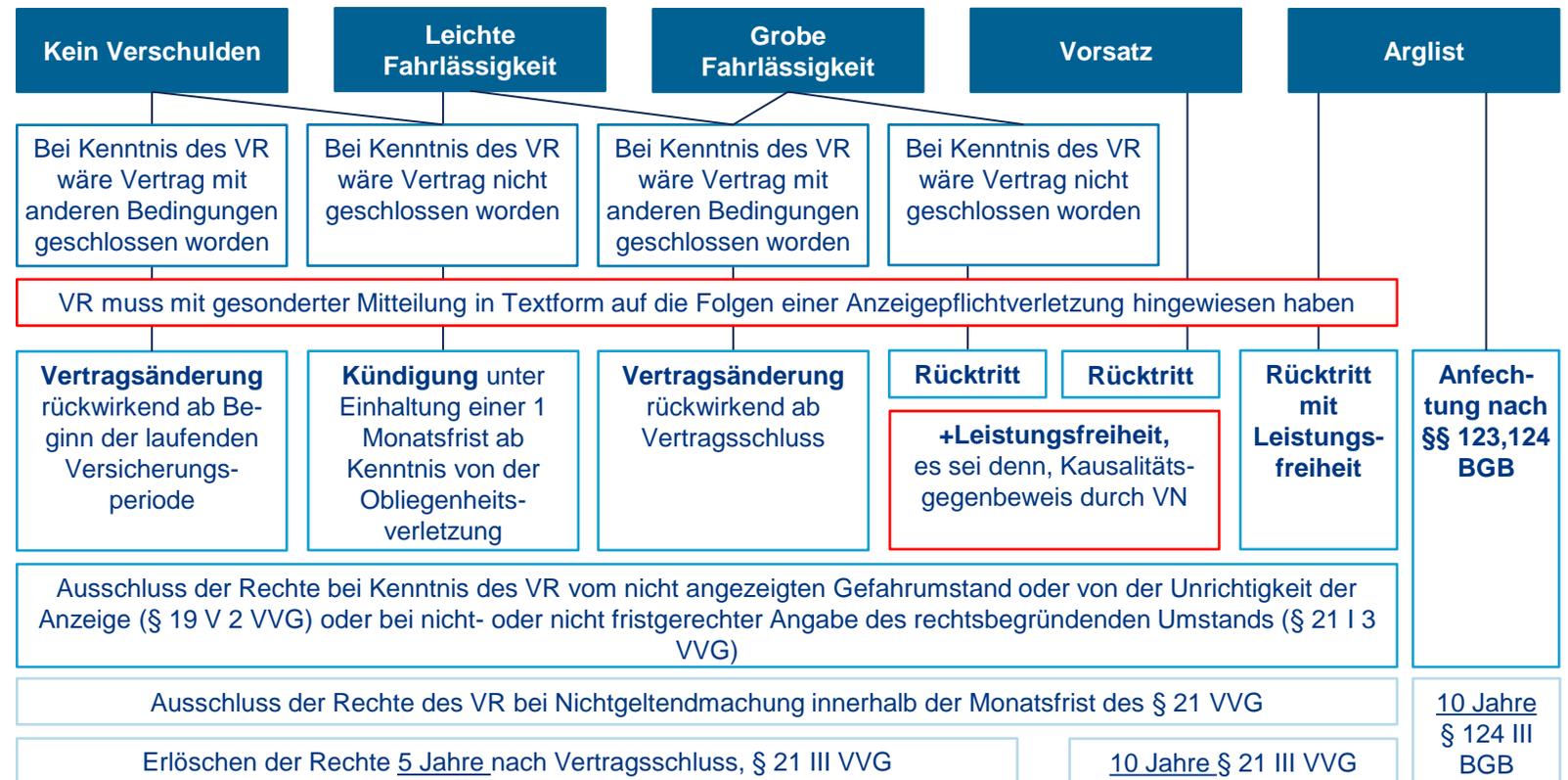
Gestaltungsrechte des VR bei Verletzung der Anzeigepflicht (§ § 19ff. VVG, § § 123 f. BGB)

### § 19 Absatz 1 Satz 1 VVG

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen.

### Anwendungsbereich

- Erstmaliger Vertragsschluss
- Auch bei Vertragsverlängerung  
(Str., Pro: BGH, Urt. v. 09.12.1991 – IV ZR 232/91; Lange, D&O – Versicherung und Managerhaftung, 2. Auflage, München 2022, § 13 Rz.1ff.; Contra: Ulrich, VersR 2023, 1012 ff.)



Quelle: Manfred Wandt, Versicherungsrecht, 6. Auflage, München 2016, Seite 323

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Vorvertragliche Anzeigepflichten

### Wie sind Fragen in einem Risikofragebogen rechtlich einzuordnen?

- **Tw.:** AGB (z.B. Frankfurt Main, VersR 1990, 1103; Looschelders/ Pohlmann/Pohlmann, Vorbem. B Rn. 8)
- **h.M.:** Keine AGB, weil sie keine Regelungen enthalten (OLG Saarbrücken, Urteil vom 01.02.2006, VersR 2006, 1482, 1483; Prölss/Martin/Armbrüster, 31. Aufl. 2021, VVG § 19 Rn. 58, 59); **Aber:** Sie sind auszulegen wie AGB

### Auslegungsmaßstab

Maßgebend ist, wie ein durchschnittlicher Antragsteller bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des Sinnzusammenhanges verstehen muss. Soweit bei der Zielgruppe Kenntnisse und versicherungsspezifisches Vorwissen vorhanden sind, muss das berücksichtigt werden.

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Vorvertragliche Anzeigepflichten

### Erforderlicher Präzisionsgrad von Risikofragen?

- **Tw.:** Starke Konkretisierung erforderlich. Fragen, die sich auf **gefahrerhebliche** und **nicht gefahrerhebliche Umstände beziehen**, sollen bereits keine Anzeigepflicht begründen
  - Nicht- oder Falschbeantwortung objektiv keine Obliegenheitsverletzung
- **h.M.:** Auch Fragen, nach **gefahrerheblichen** und **nicht gefahrerheblichen Umständen**, sollen zulässig sein
  - Teilweise: Nicht- oder Falschbeantwortung objektiv keine Obliegenheitsverletzung
  - Teilweise: Bei Nicht- oder Falschbeantwortung kein Verschulden des Versicherungsnehmers

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Vorvertragliche Anzeigepflichten

### Umgang mit unbestimmten und wertungsbedürftigen Begriffen?

- **Tw.:** Eine Frage, die **unbestimmte** und **wertungsbedürftige Begriffe** enthält, soll **keine Frage im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 VVG** darstellen. Deshalb insoweit bereits keine Anzeigepflicht.
  - Nicht- oder Falschbeantwortung objektiv keine Obliegenheitsverletzung
- **h.M.:** Eine Frage, die **unbestimmte** und **wertungsbedürftige Begriffe** enthält, begründet eine Anzeigepflicht.  
**Aber:** Unklarheiten gehen zu Lasten des Versicherers.
  - Teilweise: Nicht- oder Falschbeantwortung objektiv keine Obliegenheitsverletzung
  - Teilweise: Bei Nicht- oder Falschbeantwortung kein Verschulden des Versicherungsnehmers

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Vorvertragliche Anzeigepflichten

### Die 8 Risikofragen in dem gerichtlichen Verfahren

1. Die IT des Unternehmens wird durch mindestens einen IT-Spezialisten betreut?
- 2. Es werden regelmäßig (mind. wöchentlich) Datensicherungen durchgeführt?**
3. Alle stationären und mobilen Arbeitsrechner sind mit aktueller Software zur Erkennung und Vermeidung von Schadsoftware ausgestattet?
4. Verfügbare Sicherheitsupdates werden ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt, und für die Software, die für den Betrieb des IT-Systems erforderlich ist, werden lediglich Produkte eingesetzt, für die vom Hersteller Sicherheitsupdates bereitgestellt werden (dies betrifft v. a. Betriebssysteme, Virens Scanner, Firewall, Router, NAS-Systeme)?
- 5. Es existieren Regelungen zum Umgang mit IT-Zugangsdaten im Unternehmen, deren Umsetzung überwacht wird?**
6. Es werden Hard- und Software (wie Firewalls) zum Schutz des Unternehmensnetzwerks eingesetzt.
7. Mitarbeiter dürfen private Geräte für dienstliche Zwecke verwenden?
8. Gab es in den letzten drei Jahren einen Cyberschaden oder einen Datenschutzvorfall im Unternehmen?

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Vorvertragliche Anzeigepflichten

### Frage 5:

**Es existieren Regelungen zum Umgang mit IT-Zugangsdaten im Unternehmen, deren Umsetzung überwacht wird?**

- Zulässigkeit: (+)

Aber: „Die Risikofrage 5 ist derart weit formuliert, dass sie bereits zu bejahen ist, wenn lediglich grundlegende Regelungen wie etwa über die Nicht-Weitergabe von Login-Daten und -Passwörter existieren und überwacht werden. Spezifische Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von Pass-the-Hash bzw. Verschlüsselungsangriffen sind hiervon nicht zwingend erfasst.“

### Frage 2:

**Es werden regelmäßig (~~mind. wöchentlich~~) Datensicherungen durchgeführt?**

- Zulässigkeit: str.

Aber: Lösung über die Unklarheitenregel möglich

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Vorvertragliche Anzeigepflichten

### Weitere Herausforderungen

Teilweise werden **Fragenlisten** verwendet, die nicht den Zweck der Kundenbefragung beschreiben, nicht die erforderlichen VVG-Hinweise nach § 19 Absatz 5 Satz 1 VVG und auch kein Unterschriftserfordernis für den Versicherungsnehmer beinhalten

Teilweise werden **Berichte über Risikodialoge** erstellt, die nicht den Zweck des Risikodialogs beschreiben, nicht die erforderlichen VVG-Hinweise nach § 19 Absatz 5 Satz 1 VVG und auch kein Unterschriftserfordernis für den Versicherungsnehmer beinhalten

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung LG

## Tübingen, Urteil vom 26.05.2023 – 4 O 193/21

### Das Gericht

- ließ die Frage unbeantwortet, ob die Risikofragen zu weit und zu unpräzise gewesen seien, da jedenfalls **keine arglistige Falschbeantwortung** bewiesen sei und der **Kausalitätsgegenbeweis** geführt wurde;
- ließ die Frage **unbeantwortet, ob eine Gefahrerhöhung eingetreten** ist, weil jedenfalls der **Kausalitätsgegenbeweis** geführt wurde;
- hielt **§ 81 Abs. 2 VVG** für **unanwendbar**, weil die betreffende Gefahrenlage bereits bei Vertragsschluss bestand und sie Grundlage der Risikoprüfung des VR war bzw. hätte sein können;
- hat der Klage teilweise stattgegeben.

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung LG

## Tübingen, Urteil vom 26.05.2023 – 4 O 193/21

### Mögliche Anknüpfungspunkte für eine Gefahrerhöhung

„Es kann offen bleiben, ob nach Vertragsschluss eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, indem die Klägerin weitere **Software-Updates nicht durchgeführt bzw. anders als in der Veranstaltung am 13.2.2020 angekündigt die veralteten Server (noch) nicht ausgetauscht hat.**“

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Gefahrerhöhung, §§ 23 – 27 VVG

### § 23 VVG

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers **keine Gefahrerhöhung vornehmen** oder **deren Vornahme durch einen Dritten gestatten**. (Subjektive Gefahrerhöhung)
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers **eine Gefahrerhöhung vorgenommen** oder **gestattet hat**, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich **anzuzeigen**. (Subjektive Gefahrerhöhung)
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine **Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen** ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich **anzuzeigen**. (Objektive Gefahrerhöhung)

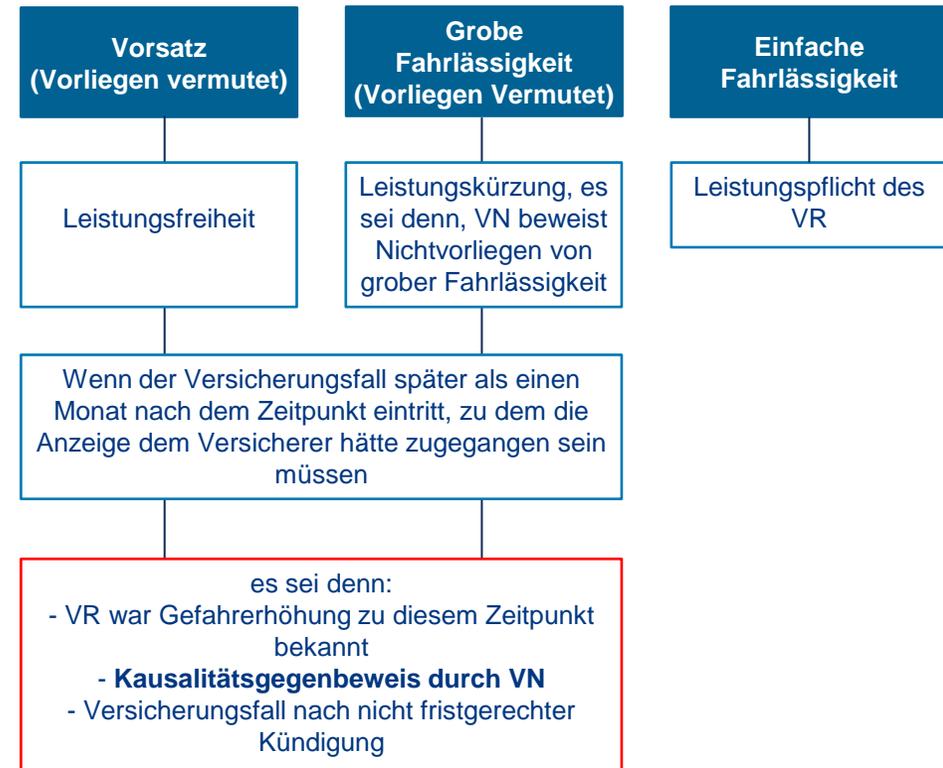
# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Gefahrerhöhung, §§ 23 – 27 VVG

### Leistungspflicht des VR bei einer bewussten subjektiven Gefahrerhöhung (§§ 23-26 VVG)



### Leistungspflicht des VR bei einer unbewusst subjektiven Gefahrerhöhung und einer objektiven Gefahrerhöhung (§§ 23-26 VVG)



Quelle: Manfred Wandt, Versicherungsrecht, 6. Auflage, München 2016, Seite 342

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Gefahrerhöhung, §§ 23 – 27 VVG

### Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung ist gegeben, wenn sich nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die **tatsächlichen gefahrerheblichen Umstände**, wie sie **bei Vertragsschluss vorausgesetzt** wurden, auf **eine gewisse Dauer** angelegt so **verändern**, dass sich **die Wahrscheinlichkeit einer Verwirklichung des Risikos** derart **erhöht**, dass der Versicherer den in Frage stehenden **Versicherungsvertrag überhaupt nicht oder nicht zur vereinbarten Prämie abgeschlossen hätte**.

BGH VersR 2012, 1300, 1301, st. Rspr.

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Gefahrerhöhung, §§ 23 – 27 VVG

### Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsschluss nicht gefragt hat?

- **Tw:** Nicht beachtlich
- **Tw:** Im Regelfall nicht beachtlich
  - Aber:** Wenn der Versicherer auf die Abwesenheit bestimmter Gefahrumstände vertrauen durfte und deshalb nicht nachgefragt hat, dann beachtlich. Beispiel: Herbeiführung gesetzes- oder verkehrswidriger Zustände
  - Aber:** Gefahrumstand kann nach seiner Art nur in der Zukunft eintreten
- **H.M.:** Beachtlich. Der Versicherer kann nicht alle erdenkbaren Fälle in einem Risikofragebogen erfassen.

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## Gefahrerhöhung, §§ 23 – 27 VVG

### Gefahrerhöhung durch Unterlassen

- **BGH.:** Der Versicherungsnehmer kann die Gefahrerhöhung **nur durch aktives positives Tun herbeiführen**  
**Aber:** Zur Kraftfahrt-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung: Unterlassene Reparatur eines nicht verkehrssicheren Fahrzeugs und dessen anschließende Benutzung sollen eine „vorgenommene Gefahrerhöhung“ darstellen  
**Aber:** Zur Versicherung einer Photovoltaikanlage: „Es genügt, wenn der Versicherungsnehmer realisiert, dass sich **durch sein Handeln oder Unterlassen** die tatsächlichen Umstände so geändert haben, dass der Eintritt des Versicherungsfalles wahrscheinlicher wird.“ BGH, Urteil vom 10.09.2014 – IV ZR 322/13
- **Lit.:** Abgrenzung zwischen positivem Tun und Unterlassen nur schwer möglich. Deswegen soll auch ein Unterlassen eine subjektive Gefahrerhöhung darstellen können. Auch aus einer objektiven Gefahrerhöhung soll eine subjektive Gefahrerhöhung werden können, wenn der VN den gefahrerhöhenden Umstand kennt und er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, den gefahrerhöhenden Zustand durch geeignete und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zu beseitigen oder zu kompensieren

# Herausforderungen in der Cyber Versicherung

## LG Tübingen, Urteil vom 26.05.2023 – 4 O 193/21

### **Gefahrerhöhung 1?**

Nicht Durchführung von Software-Updates

### **Gefahrerhöhung 2?**

Die veralteten Server wurden noch nicht ausgetauscht

### **Lösung zur Konfliktvermeidung**

Klar formulierte vertragliche Obliegenheiten zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, für die § 28 VVG gilt

Haben  
Sie  
Fragen?



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

# Ihr Kontakt – Ihre Fragen beantworte ich gerne



## **Markus Fleck, LL.M. (London)**

Regional Product Development Manager  
Allianz Commercial | Financial Lines GER/SUI  
[markus.fleck@allianz.com](mailto:markus.fleck@allianz.com)

📞 +49 89 3800 6547

📞 +49 172 4015301

# Disclaimer

Copyright © 2023 Allianz Global Corporate & Specialty SE  
Alle Rechte vorbehalten.

Die in dieser Präsentation veröffentlichten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Weder können daraus Ansprüche erhoben werden noch garantiert Allianz Global Corporate & Specialty SE – trotz aller Bemühungen um Korrektheit – die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Inhalte. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind ausschließlich die im Einzelfall vereinbarten Versicherungsbedingungen.

## **Keine Verpflichtung zur Aktualisierung**

Das Unternehmen übernimmt keine Verpflichtung, die hierin enthaltenen Informationen oder zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren, es sei denn, es handelt sich um Informationen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften veröffentlicht werden müssen.

Copyright © 2023 Allianz Global Corporate & Specialty SE.  
All rights reserved.

The content published in this presentation is for general information purposes only.

No claims can be made on the basis thereof, nor does Allianz Global Corporate & Specialty SE guarantee - despite all efforts to ensure correctness – the completeness and accuracy of the contents. The insurance conditions agreed in the individual case are exclusively decisive for the insurance cover.

## **No duty to update**

The company assumes no obligation to update any information or forward-looking statement contained herein, save for any information required to be disclosed by law.